



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Mit elektronischer Post

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation

Ämter für Bodenmanagement

im Lande Hessen zugelassene  
Öffentlich bestellte  
Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Vermessungsstellen der Bundes-,  
Landes- und Kommunalbehörden  
(§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVGG)

Geschäftszeichen VII 5 - 5000 - 54 #4

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Herr Hinderer  
Telefon 0611 815-2449  
Telefax 0611 32 717 2449  
E-Mail martin.hinderer@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 25. Februar 2020

## Anweisung für die Einrichtung, Führung und Bereitstellung des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems

### - Raumbezugsanweisung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Raumbezugsanweisung trifft die grundsätzlichen Regelungen zur Einrichtung, Führung und Bereitstellung des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems.

Anbei übersende ich Ihnen eine Neufassung der Raumbezugsanweisung (Anlage 1). Diese tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und ersetzt die bisherige Version vom 8. Juli 2009 (StAnz. S. 1656). Sie kann ab diesem Zeitpunkt auch auf der Homepage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) unter <https://hvbg.hessen.de/> (Rubrik „Über uns“ >>> „Rechtsgrundlagen“) abgerufen werden.

Im Rahmen der Neufassung wurden neben strukturellen sowie redaktionellen Anpassungen auch inhaltliche Änderungen und Ergänzungen an der Raumbezugsanweisung angebracht. Hierzu gehören im Wesentlichen

- eine Konkretisierung des bundeseinheitlichen amtlichen geodätischen Raumbezugssystems, einschließlich des einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezugs in Deutschland (vergleiche Verfügung des Hessischen Landes-



amtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 2. Dezember 2016, Gz. I 5 - LA - 02-04-01-04 - A - 2016#01),

- die Grundlagen und Dienste des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS),
- eine Differenzierung der bisher in der Raumbezugsanweisung enthaltenen Punktart „Lagefestpunkte“ in „Raumfestpunkte“ und „bisherige trigonometrische Punkte“,
- Änderungen an der Dichte des Feldes der Raumfestpunkte sowie die Berücksichtigung der unterirdischen Festlegungen zur Sicherung des Feldes der Höhenfestpunkte,
- der Verzicht auf den Hinweis, bisherige trigonometrische Punkte 3. und 4. Ordnung als Aufnahmepunkte und bisherige Höhenfestpunkte 3. und 4. Ordnung als sonstige Vermessungspunkte in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) übernehmen zu können,
- die Ermächtigung für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde nähere Regelungen insbesondere zur Einrichtung der einzelnen Festpunkte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Festlegungen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder zu treffen,
- der Nachweis der Festpunkte im Amtlichen Festpunktinformationssystem (AFIS) sowie der Inhalt und die Führung des AFIS.

Die einzelnen Änderungen an der Raumbezugsanweisung können auch der beigefügten Arbeitsfassung entnommen werden (Anlage 2). In dieser sind die Änderungen im Vergleich zur bislang geltenden Fassung der Raumbezugsanweisung vom 8. Juli 2009 (StAnz. S. 1656) in blauer Schriftfarbe und zusätzlich mittels Durchstreichung und Unterstreichung (für eingefügte Passagen) gekennzeichnet. Diese Arbeitsfassung wird auf der Homepage der HVBG nicht veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Biefang

#### **Anlagen**

1. Neufassung der RBA in Reinschrift
2. Neufassung der RBA als Änderungsfassung